

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 (BGB 1.I.,S. 1763) und die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzVO vom 30.7.81) (BGB 1.I.,S. 833)

Festsetzungen:

(Die in der Zeichnung aufgenommenen Planzeichen sind gemäß PlanzVO zu erläutern)

- BAUGRENZE
- MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELAST. FLÄCHEN
- Gg GARAGEN
- Ggα GEMEINSCHAFTS GARAGEN

Ansonsten gelten die Festsetzungen zur 3. Änderung des B-Plan 11.

Satzungsüberschrift:

Satzung über die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, für das Gebiet Auf dem Kamp, für den Bereich: nördlich der Straße 'Auf dem Kamp'.

Präambel:

Aufgrund des § 13 in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGB 1.I.,S 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6.7.1979 (BGB 1,I,S. 949) und des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 24.2.1983 (GVÖBl. Schl.-Holst. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.03.84 folgende Satzung über die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet Auf dem Kamp bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen:

Verfahrensvermerke:

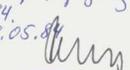
1. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.01.84 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Kaltenkirchen, den 20. März 1984

 Klaus Krumm
 Bürgermeister
2. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am 20.03.84 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde bewilligt. Kaltenkirchen, den 20. März 1984

 Klaus Krumm
 Bürgermeister
3. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgearbeitet. Kaltenkirchen, den 20. März 1984

 Klaus Krumm
 Bürgermeister
4. Die Genehmigung der Bebauungsplanänderung, sowie die Stelle, die der der Plan ausgebaut während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 20.03.84 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 30.03.84 rechtsverbindlich geworden. Kaltenkirchen, den 03. April 1984

 Klaus Krumm
 Bürgermeister

Änderung gemäß Verfügung vom 27.04.84
 von Kaltenkirchen, 08.05.84

 Klaus Krumm
 Bürgermeister